



Der Präsident des Landgerichts • Postfach 10 15 05 • 47015 Duisburg

27.11.2017

Seite 1

Aktenzeichen
41-1517
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0203 9928-209
Herr Dr. Breidenstein

Hausrechtliche Anordnung des Präsidenten des Landgerichts für die Räumlichkeiten des Congress Centrum Ost der Messe Düsseldorf an Verhandlungstagen im sog. Loveparade-Straf- verfahren

Für die Tage, an denen Sitzungen der 6. Großen Strafkammer im sogenannten Loveparade-Strafverfahren stattfinden, ist der Präsident des Landgerichts Inhaber des Hausrechts bezüglich der Räumlichkeiten im Congress Centrum Ost der Messe Düsseldorf, soweit diese Bereiche nicht der sitzungspolizeilichen Gewalt des Vorsitzenden Richters der 6. Großen Strafkammer des Landgerichts Duisburg unterfallen.

Für die Bereiche, die dem Hausrecht des Präsidenten unterfallen, also insbesondere das gesamte Erdgeschoss sowie den unmittelbaren Zugangsbereich zum Gebäude, wird Folgendes angeordnet:

1.

Akkreditierten Medienvertretern ist es ab 30 Minuten vor Sitzungsbeginn bis 30 Minuten nach Sitzungsende durchgehend gestattet, im Erdgeschoss des CCD Ost nach Durchlaufen der Sicherheitsschleusen Foto- und Filmaufnahmen zu fertigen. Dabei haben sämtliche

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
König-Heinrich-Platz 1
47051 Duisburg
Telefon 0203 9928-0
Telefax 0203 9928-444
verwaltung@lg-
duisburg.nrw.de
www.lg-duisburg.nrw.de

Sprechzeiten:
montags bis freitags
8.00 – 12.00 Uhr
dienstags
13.30 – 14.30 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel
901, 903, U 79
Haltestelle
König-Heinrich-Platz



Foto- und Filmaufnahmen aus dem sog. Technik-Bereich, der als solcher ausgeschildert und durch Tensatorenbänder abgesteckt und kenntlich gemacht ist, zu erfolgen.

Während der Sitzungspausen dürfen ausschließlich solche Personen gefilmt und fotografiert werden, die ihr Einverständnis mit den Aufnahmen erklärt haben. Dies kann etwa dadurch sichergestellt werden, dass Aufnahmen im Technikbereich mit Blick auf die Abtrennwand zum Pressebereich gefertigt werden. Insbesondere Angeklagte dürfen ohne ihr Einverständnis während der Sitzungspausen auf dem Weg zum Aufenthaltsraum der Angeklagten im Erdgeschoss des Gebäudes nicht gefilmt werden, um den Angeklagten die Möglichkeit zu eröffnen, diesen Raum in den Sitzungspausen zu nutzen. Diese Regelung dient dazu, einen angemessenen Ausgleich herbeizuführen zwischen einerseits dem Interesse der Medien an einer Berichterstattung in Form von Interviews mit Rechtsanwälten und Nebenklägern auch während der Verhandlung und in den Sitzungspausen und andererseits dem Interesse der Angeklagten und übrigen Verfahrensbeteiligten, die in den Verhandlungspausen Räume im Erdgeschoss nutzen möchten, ohne dass sie gefilmt und fotografiert werden, am ungestörten Zugang zu diesen Räumlichkeiten.

Einzelheiten der Sicherheitsschleusen und Röntgengeräte sowie sämtlicher weiterer sicherheitsrelevanter Infrastruktur dürfen auf den gefertigten Aufnahmen nicht erkennbar sein, um die Sicherheit der Besucher nicht zu gefährden.

2.

Die Foto- und Filmaufnahmen sind auf Aufforderung des Pressesprechers unverzüglich einzustellen.



3.

Bei der Veröffentlichung von Film- oder Bildaufnahmen der Angeklagten oder einzelner Angeklagter, soweit diese nach Ziffer 1 dieser Verfügung zulässig sind, sind die Gesichter mittels geeigneter technischer Maßnahmen zu anonymisieren, es sei denn, der betreffende Angeklagte erklärt seine Zustimmung zu einer Veröffentlichung nicht anonymisierter Aufnahmen. Eine solche Zustimmung kann auch von dem jeweiligen Verteidiger für den betreffenden Angeklagten erklärt werden.

Das Gebot, Aufnahmen der Angeklagten nur in anonymisierter Form zu veröffentlichen, ist aus folgenden Gründen gerechtfertigt: Bei der Ermessensausübung sind einerseits die Pressefreiheit und andererseits der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Beteiligten, namentlich der Angeklagten und der Zeugen, aber auch der Anspruch der Beteiligten auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) sowie die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege, insbesondere die ungestörte Wahrheits- und Rechtsfindung zu beachten (vgl. BVerfG NJW 2017, 798). Müssen Angeklagte, für die die aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) abgeleitete Unschuldsvermutung streitet, im Falle einer Fernsehberichterstattung ihr nicht anonymisiertes Bildnis zeigen, kann hierin eine erhebliche Beeinträchtigung ihres Persönlichkeitsrechts liegen, die im Einzelfall trotz späteren Freispruchs schwerwiegende und nachhaltige Folgen haben kann (vgl. BVerfG NJW 2017, 798 m.w.N.).

Insbesondere sind auf Seiten der Angeklagten mögliche „Prangerwirkungen“ oder Beeinträchtigungen des Anspruchs auf Achtung der Vermutung ihrer Unschuld und von Belangen späterer Resozialisierung zu beachten, die durch eine identifizierende Medienberichterstattung bewirkt werden können. Dabei ist gerade auch mit Blick auf die Suggestivkraft des Fernsehens der mögliche Effekt einer medialen Vorverurteilung zu bedenken (vgl. BVerfG AfP 2008, 156). Auch



eine um Sachlichkeit und Objektivität bemühte Fernsehberichterstattung stellt in der Regel einen weitaus stärkeren Eingriff in das Persönlichkeitsrecht dar als eine Wort- und Schriftberichterstattung in Hörfunk und Presse. Dies folgt vor allem aus der stärkeren Intensität des optischen Eindrucks und der Kombination von Ton und Bild (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. November 2008, Az.: 1 BvQ 46/08). Bei der Gewichtung des Informationsinteresses der Öffentlichkeit ist hingegen der jeweilige Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens bedeutsam; bei Strafverfahren ist insbesondere die Schwere der zur Anklage stehenden Straftat zu berücksichtigen, aber auch die öffentliche Aufmerksamkeit für den Prozess, etwa wegen seines Aufsehen erregenden Gegenstands (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Dezember 2007, Az: 1 BvR 620/07).

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze ist die Anonymisierungsanordnung mit der Presse- und Rundfunkfreiheit vereinbar. Die Taten, die den Angeklagten mit der Anklage zur Last gelegt werden, haben zwar die Aufmerksamkeit einer sehr breiten Öffentlichkeit erregt. Allein der Gegenstand der Anklage rechtfertigt eine Individualisierung der Angeklagten, die – dies gilt auch für den seit über sechs Jahren pensionierten früheren Beigeordneten D. – weder zu Personen des öffentlichen Lebens gehören noch die Tatvorwürfe eingeräumt haben oder sich im Vorfeld der Hauptverhandlung freiwillig einer bebilderten Medienberichterstattung gestellt haben, jedoch nicht. Die besonders schweren Folgen der angeklagten Taten begründen nicht nur ein gesteigertes Informationsinteresse der Öffentlichkeit, sondern auch die große Gefahr, dass die Angeklagten eine Stigmatisierung erfahren, die selbst ein etwaiger Freispruch möglicherweise nicht mehr zu beseitigen vermag. Die sicherlich wiederholte, möglicherweise über Jahre andauernde Bildberichterstattung, die die Angeklagten als solche im Gerichtsgebäude zeigt, kann wegen der besonderen Intensität des optischen Eindrucks in weiten Kreisen der



Öffentlichkeit eine dauerhafte Erinnerung erzeugen, in der die Gesichter der Angeklagten mit den Schrecken des Unglücks und seiner tragischen Folgen verbunden werden. Diese Folgen sind seit 2010 regelmäßig Gegenstand örtlicher wie überörtlicher bebildeter Berichterstattung und einer breiten Öffentlichkeit bekannt. Die Angeklagten haben insoweit zu befürchten, dass sie sich von diesem Eindruck auch nach einem etwaigen Freispruch auf unabsehbare Zeit nicht mehr befreien könnten. Sofern ein etwaiger Freispruch etwa auf den Mangel von Beweisen gestützt würde oder das Verfahren wegen des Eintritts der absoluten Verjährung im Juli 2020 durch Prozessurteil endete, liefen die Angeklagten Gefahr, in breiter Öffentlichkeit gleichwohl mit dem Makel behaftet zu sein, die Taten „in Wahrheit“ doch begangen zu haben. Verbindet sich diese Überzeugung mit einer ebenso verbreiteten lebhaften Erinnerung an das Gesicht der Angeklagten aus der bebilderten Berichterstattung über die Gerichtsverhandlung, droht den Angeklagten ungeachtet eines etwaigen Freispruchs oder einer etwaigen Verfahrenseinstellung eine nachhaltige Beeinträchtigung ihres Persönlichkeitsrechts, die im Einzelfall schwerwiegende Folgen haben kann (vgl. hierzu insgesamt BVerfG, Beschluss vom 27. November 2008, Az.: 1 BvQ 46/08). Dieselben Gründe, die das Informationsinteresse begründen, lassen die Gefahr entstehen, dass die Angeklagten sich im Falle der nicht anonymisierten Bildberichterstattung von dem Vorwurf, für den Tod von 21 Menschen und zahlreiche Körperverletzungen verantwortlich zu sein, nur schwer werden befreien können, selbst wenn sie freigesprochen werden sollten. Ein besonders gravierender Makel bliebe ihnen angehaftet, wenn das Verfahren „nur“ wegen des Vorliegens eines Prozesshindernisses (Eintritt der absoluten Verjährung) eingestellt werden müsste. Die in dem Anonymisierungsgebot liegende Beschränkung der Berichterstattung wiegt nach alledem nicht so schwer, als dass



sie es rechtfertigte, dass eventuell mögliche Verletzungen der aufgezeigten schutzwürdigen Belange der Angeklagten (Persönlichkeitsrechte; Unschuldsvermutung) zuzulassen wären (vgl. BVerfG NJW 2017, 798).

Seite 6/6

Bender